



Gemeinde Schwarzenberg

Reglement über die Beherbergungsabgaben und Kurtaxen

(Kurtaxenreglement)

der Gemeinde Schwarzenberg

vom 26. Mai 2010

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Ingress	2
I. Beherbergungsabgaben	3
1.1 Kantonale Beherbergungsabgabe.....	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Höhe der Abgabe, Abgabepflicht und Ausnahmen von der Abgabepflicht.....	3
1.2 Örtliche Beherbergungsabgabe	3
Art. 3 Zweck	3
Art. 4 Abgabepflicht	3
Art. 5 Ausnahmen von der Abgabepflicht der örtlichen Beherbergungsabgaben	3
Art. 6 Höhe der Abgaben.....	4
II. Kurtaxen	4
Art. 7 Zweck der Kurtaxen	4
Art. 8 Abgabepflicht der Kurtaxen.....	4
Art. 9 Ausnahmen von der Abgabepflicht.....	4
Art. 10 Höhe der Kurtaxen/Bemessung	5
III. Gemeinsame Bestimmungen	5
Art. 11 Organisation	5
Art. 12 Bezug der Abgaben	5
Art. 13 Jahresbericht/Rechnungsablage.....	5
Art. 14 Streitfälle.....	6
IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Art. 15 Vollzug	6
Art. 16 Anpassungen bestehender Reglemente und Verordnungen	6
Art. 17 Inkrafttreten.....	6

Ingress

Die Gemeinde Schwarzenberg erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus vom 30. Januar 1996 (Tourismusgesetz) folgendes Reglement über die Beherbergungsabgaben und die Kurtaxen:

I. Beherbergungsabgaben

1.1 *Kantonale Beherbergungsabgabe*

Art. 1 Zweck

Für die Finanzierung des Tourismusmarketings erhebt der Kanton eine Beherbergungsabgabe.

Art. 2 Höhe der Abgabe, Abgabepflicht und Ausnahmen von der Abgabepflicht

Die Höhe der kantonalen Beherbergungsabgabe, die Abgabepflicht und die Ausnahmen von der Abgabepflicht sind im kantonalen Gesetz über die Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz) geregelt.

1.2 *Örtliche Beherbergungsabgabe*

Art. 3 Zweck

Die örtliche Beherbergungsabgabe dient der Finanzierung des örtlichen Tourismusmarketings.

Art. 4 Abgabepflicht

¹ Örtliche Beherbergungsabgaben hat zu entrichten, wer

- a) gegen Entgelt in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen, Ferienheimen und anderen Beherbergungsbetrieben Gäste aufnimmt,
- b) Fremdenzimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Camping- oder Caravaningplätze vermietet,
- c) gewinnorientierte Schulen auf Internatsbasis betreibt.

² Die Abgaben werden während des ganzen Jahres erhoben.

Art. 5 Ausnahmen von der Abgabepflicht der örtlichen Beherbergungsabgaben

¹ Von der Abgabepflicht ausgenommen sind

- a) Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,
- b) juristische Personen, die im Sinne von § 70 des kantonalen Steuergesetzes steuerbefreit sind und ohne Gewinnabsicht Spitäler, Heilstätten, Schulinternate, Alters-, Pflege-, Ferien- und/oder Erholungsheime betreiben,
- c) Sport-, Touristen- und Jugendvereinigungen, soweit sie ihre Unterkunftshäuser für eigene Zwecke verwenden,
- d) Privatpersonen, die Zimmer an abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe vermieten. Die Zimmer werden den betreffenden Beherbergungsbetrieben zugerechnet.

² Keine Abgaben sind zu entrichten für die Beherbergung von

- a) Kindern unter 12 Jahren,
- b) Jugendlichen unter 16 Jahren in Jugendherbergen,
- c) Militärpersonen sowie Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes, die sich aus dienstlichen Gründen in der Gemeinde Schwarzenberg aufhalten,
- d) Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Schwarzenberg.

Art. 6 Höhe der Abgaben

- ¹ Die örtliche Beherbergungsabgabe beträgt 30 Rappen je Person und Logiernacht.
- ² Die örtliche Beherbergungsabgabe darf nicht höher sein als die jeweilige kantonale Beherbergungsabgabe.
- ³ Der Gemeinderat kann die Abgabe auf maximal 80 Rappen erhöhen, wobei jede Erhöhung mindestens drei Monate vorher festzulegen ist. Bei einer Erhöhung berücksichtigt er die finanziellen Bedürfnisse der touristischen Organisationen.

II. Kurtaxen**Art. 7 Zweck der Kurtaxen**

- ¹ Die Kurtaxen dienen im Sinne von § 14 Abs. 2 des kantonalen Tourismusgesetzes der Finanzierung von touristischen Dienstleistungen, Einrichtungen und Veranstaltungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen.
- ² Mit den Einnahmen aus den Kurtaxen werden u.a. der Unterhalt und die Er- und Instandstellung von Wanderwegen, Langlaufloipen und von Spiel- und Rastplätzen, wie auch Weihnachtsbeleuchtung im Dorf und andere touristische Einrichtungen usw. finanziert.
- ³ Über die Verwendung beschliessen die vom Gemeinderat beauftragten Organisationen für ihren Anteil an der jeweiligen Generalversammlung mit der Genehmigung des Voranschlages.

Art. 8 Abgabepflicht der Kurtaxen

- ¹ Die Kurtaxe ist von den Gästen den Inhaberinnen und Inhabern der Beherbergungsbetriebe gemäss Abs. 2 zu entrichten.
- ² Sie wird für jede entgeltliche Übernachtung erhoben von Gästen
 - a) in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen, Ferienheimen und anderen Beherbergungsbetrieben,
 - b) in Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Camping- oder Caravanningplätzen,
 - c) in gewinnorientierten Schulen auf Internatsbasis
- ³ Wer auf seinem Grundeigentum (Art. 655 ZGB) übernachtet, ist taxpflichtig, wenn sie oder er den gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Schwarzenberg hat.
- ⁴ Die Kurtaxen werden während des ganzen Jahres erhoben.

Art. 9 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind Personen gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. a bis d.

Art. 10 Höhe der Kurtaxen/Bemessung

- ¹ Die Kurtaxe beträgt pro Gast und Logiernacht CHF 1.00.
- ² Eigentümer oder Dauermieter mit einem Mietvertrag von mindestens 3 Monaten, von Ferienhäusern und -wohnungen, bezahlen für sich und ihre Familie eine Jahrespauschale von CHF 128.00. Auf schriftlichen Antrag hin kann die Kurtaxe auch gemäss Art. 10 Abs. 1 abgerechnet werden. Anträge sind an die je nach Einzugsgebiet vom Gemeinderat beauftragte Organisation zu richten.
- ³ Der Gemeinderat kann die Kurtaxe pro Gast und Logiernacht auf maximal CHF 4.00 und die Jahrespauschale auf maximal CHF 250.00 erhöhen, wobei jede Erhöhung mindestens drei Monate zum Voraus festzulegen ist. Bei einer Erhöhung berücksichtigt er die finanziellen Bedürfnisse der touristischen Organisationen.

III. Gemeinsame Bestimmungen**Art. 11 Organisation**

- ¹ Der Gemeinderat regelt den Bezug und die Veranlagung der kantonalen und örtlichen Beherbergungsabgaben sowie der Kurtaxen.
- ² Er kann die Veranlagung, den Bezug, die Verwaltung und Verwendung dieser Abgaben dem Verkehrsverein Schwarzenberg und/oder dem Verein Pro Eigenthal übertragen und ist befugt, diese Aufgaben gegebenenfalls auch einer anderen örtlichen oder regionalen Tourismus- oder Gewerbeorganisation zu übertragen.

Art. 12 Bezug der Abgaben

- ¹ Die Eigentümer, Inhaber, Leiter oder Vermieter der in Art. 4 und Art. 8 oben aufgeführten Beherbergungsbetriebe und -einrichtungen sind zum Bezug und zur Ablieferung der kantonalen und örtlichen Beherbergungsabgaben sowie der Kurtaxen verpflichtet und für ausstehende Beträge haftbar. Sie melden die Übernachtungszahlen dem Gemeinderat bzw. den von ihm beauftragten Bezugsstelle.
- ² Die Abgaben sind halbjährlich per Ende Juni und per Ende Dezember jeden Jahres abzurechnen. Das Abrechnungsbetreffnis ist innert dreissig Tagen abzuliefern.
- ³ Die Jahrespauschalen gemäss Art. 10 Abs. 2 werden pro Kalenderjahr in Rechnung gestellt und sind bis spätestens Ende Oktober des laufenden Jahres einzuzahlen.
- ⁴ Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5 % berechnet.
- ⁵ Die in einem Jahr erzielten Einnahmen aus der kantonalen Beherbergungsabgabe sind bis spätestens Ende Februar des Folgejahres der Staatskasse des Kantons Luzern durch die Bezugsstelle abzuliefern.

Art. 13 Jahresbericht/Rechnungsablage

Die für den Bezug der Abgaben zuständige Stelle hat dem Gemeinderat jährlich Rechnung über die kantonalen und örtlichen Beherbergungsabgaben sowie über die Kurtaxen abzulegen und einen Jahresbericht zu unterbreiten.

Art. 14 Streitfälle

- ¹ In Streitfällen aus dem Vollzug dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat.
- ² Gegen Entscheide des Gemeinderates über die Veranlagung von Beherbergungsabgaben und Kurtaxen ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 3. Juli 1972 und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- ³ Dem Verwaltungsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 15 Vollzug**

Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglementes notwendigen Bestimmungen. Bei Bedarf wird mit den von ihm beauftragten Organisationen ein Leistungsauftrag abgeschlossen.

Art. 16 Anpassungen bestehender Reglemente und Verordnungen

Bestehende Reglemente oder Verordnungen über die Beherbergungsabgaben und die Kurtaxen werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes aufgehoben.

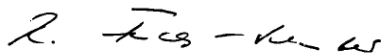
Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Schwarzenberg, 22. April 2010

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin



Ruth Fuchs-Scheuber

Die Gemeindeschreiberin



Sibylle Schaub

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2010